

Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Argus Concept GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg
info@argusconcept.de

Zeichen: 6101-0029#0016/Sto
Bearbeitung: Sabine Schmidt-Stolle
Tel.: 0681 8500-1173
Fax: 0681 8500-1384
E-Mail: lua@lua.saarland.de
Datum: 30.04.2024

Stadt Ottweiler, Stadtteil Mainzweiler
Bebauungsplan „Römische Station“ mit paralleler Teiländerung des
Flächennutzungsplanes
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre Email vom 28.03.2024 – OTT-BP-STATIO-21 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Aufstellung des o.g. Bauungsplans im Stadtteil Mainzweiler der Stadt Ottweiler nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Natur- und Artenschutz

Der Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Ottweiler – Mainzweiler“ (LSG-L_4_03_01). Da das o. g. Vorhaben der LSG-Verordnung vom 30. September 1988 widerspricht, hat die Stadt Ottweiler eine Ausgliederung der betreffenden Fläche aus dem LSG beantragt. Zuständig für die Ausgliederung ist die Abteilung D im Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz.



Don-Bosco-Straße 1 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



Nordöstlich in unmittelbarer Nähe liegt ein 3,2 ha großer FFH-Lebensraumtyp 6510 – magere Flachlandmähwiese (Erhaltungszustand C) mit der Kennung BT-6508-0074-2016. Etwa 215 m² dieser Struktur liegen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans und sind festgesetzt als „Flächen für Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 6510“.

Weitere Schutzgebiete gem. BNatSchG oder geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG sind durch die Planung nicht betroffen.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 4 Abs. 1 BauGB entsprechen den Anforderungen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind bei erforderlichen Rückschnitt- und Rodungsarbeiten von im Bebauungsplangebiet stehenden Gehölzen die Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu beachten (Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar).

Weiterhin ist auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange der §§ 19, 39 und 44 BNatSchG hinzuweisen. Ggf. zu entfernender Gehölzbestand ist vor Baubeginn durch fachkundige Personen auf eventuellen Fledermausbesatz oder das Vorkommen anderer besonders und/oder streng geschützter Tierarten untersuchen zu lassen.

Es wird angeregt, Nisthilfen für Gebäudebrüter sowie Fledermauskästen an den Außenwänden anzubringen oder sie beim geplanten Neubau in die Fassade zu integrieren.

Die endgültige Festlegung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren.

Hinweis:

Da die an den Geltungsbereich angrenzende, als FFH-LRT kartierte Wiese bereits für Veranstaltungen genutzt wird, wird dringend angeraten, auch diese Fläche in den Geltungsbereich aufzunehmen. Empfohlen wird die Festsetzung als „Fläche für die Landwirtschaft“, um künftig lediglich eine saisonale Nutzung für Veranstaltungen auf einer exakt definierten Fläche zu gestatten (auch im Hinblick auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets).

Gewässerschutz

Innerhalb des Plangebietes fällt kein Schmutzwasser an. Für kleinere Veranstaltungen sollen Miettoiletten aufgestellt werden.

Das unbelastete Niederschlagswasser soll gesammelt und über geeignete Einrichtungen zur Versickerung gebracht werden. Die Versickerung des Niederschlagswassers von Dach-, Hof- oder Wegeflächen ist gemäß § 35 Abs. 2 SWG erlaubnisfrei, soweit dies flächenhaft über die natürlich gewachsene oder über eine mindestens 30 cm mächtige bewachsene Bodenzone auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, erfolgt.

Zu der parallelen Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind bei Beachtung der o.g. Punkte und Hinweise keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

elektr. gez.

Sabine Schmidt-Stolle



EINGEGANGEN
- 0. MAI 2023

Landesdenkmalamt, Am Bergwerk Reden 11, 66578 Schiffweiler

FE

Sachgebiet: Bodendenkmalpflege

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Prof. Dr. Wolfgang Adler

Tel.: +(49)681 501-2485

Fax: +(49)681 501-2620

E-Mail: w.adler@denkmal.saarland.de

Aktenzeichen: LDA/TÖB/Ad-Scho

Datum: 29. April 2024

Aufstellung des Bebauungsplanes „Römische Station“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler

Hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (Scoping-Verfahren) gem. § 4 Abs. 1 BauGB; Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung nimmt das Landesdenkmalamt wie folgt Stellung. Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes und der saarländischen Denkmalpflege (Saarländisches Denkmalschutzgesetz - SDSchG) vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 5. Juli 2018, S 358 ff.).

Das Planungsgebiet liegt an der Trasse der römischen „Rheinstraße“. Sämtliche Erdarbeiten müssen deshalb archäologisch überwacht werden. Die Terminierung der Erdarbeiten ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn dem Landesdenkmalamt anzuzeigen, damit die Möglichkeit besteht, die Ausschachtungsarbeiten zu beobachten.

Sollte sich aus diesen baubegleitenden Beobachtungen die Notwendigkeit ergeben, archäologische Grabungen oder sonstige umfangreichere Untersuchungen anzustellen, hat der Bauträger das zuzulassen und Kosten durch eventuelle zeitliche Verzögerungen der Baumaßnahme im Rahmen des Zumutbaren zu übernehmen. Wir empfehlen, Erdarbeiten zeitlich vorzuziehen und so ein Zeitfenster für die Durchführung von bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu schaffen.

Archäologisch relevante Funde werden mit ihrer Entdeckung Landeseigentum (§ 18 SDSchG). Über den Umgang mit Funden und Befunden entscheidet allein das Landesdenkmalamt.



SAARLAND

Abteilung OBB1:
Landes- und Stadtentwicklung,
Bauaufsicht und Wohnungswesen

ARGUS CONCEPT GmbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg

Bearbeitung: Fr. Becker
Tel.: 0681 501 – 4234
Fax: 0681 501 – 4601
E-Mail:
a.becker@innen.saarland.de
Datum: 3. Mai 2024
Az.: OBB 11- 60-2/24 Be
OBB 11 - 61-2/24 Be

**Aufstellung des Bebauungsplans "Römische Station" sowie parallele
Flächennutzungsplanteiländerung in der Stadt Ottweiler, Stadtteil Mainzweiler
Hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihre Vorlage vom 28.03.2024; Az.: OTT-BP-STATIO-29; hier eingegangen am
27.03.2024

Sehr geehrte Frau Morreale,

entgegen den Ausführungen in der Begründung auf S. 6 ist der Geltungsbereich der Planung nicht von einem Vorranggebiet für Freiraumschutz (VFS) betroffen. Insofern stehen dem Vorhaben nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Im Hinblick auf die Lage des Planbereichs innerhalb eines LSG wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung auch an den positiven Abschluss der offensichtlich beantragten Ausgliederung gebunden ist.

Ggf. erforderliche externe Ausgleichsmaßnahmen bitte ich im Hinblick auf möglicherweise entgegenstehende Ziele der Raumordnung vor Einleitung der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB mit uns abzustimmen.



Halbergstraße 50 66121 Saarbrücken
Tel.: +49 (0)681 501-00
poststelle@innen.saarland.de www.saarland.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker